

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 101.

Freitag, den 20. November

1840.

### Noch etwas über Organisation des deutschen Buchhandels.

(Aus der Pressezeitung, für welches Blatt der Artikel geschrieben worden ist.)

Ueber diesen Gegenstand ist bereits in Nr. 33, 55 u. 65 d. Pressezeitung gesprochen worden, und gewiß ist es sehr dankenswerth, daß dies wichtige und schwierige Thema gerade vor diesem gemischten Publikum der Literaten, Juristen und Buchhändler zur Sprache gebracht worden ist. Wenn der Unterzeichnete nun versucht, seine Gedanken bei der Sache hier im Umriss mitzutheilen, so weiß er sehr gut, daß sie damit noch lange nicht erschöpft ist und wünscht vielmehr, daß Männer von mehr Erfahrung und weitem Gesichtskreise, namentlich der verehrte Herausgeber dieser Blätter (Higig), sie der Beachtung und weitem Besprechung würdigen und so der Ausarbeitung ins Einzelne entgegenführen möchten.

Von den beiden Herren Juristen, welche zuletzt in diesen Blättern gesprochen haben, deducirt der eine aus seinem Naturrechte, wenn wir die philosophirende Terminologie auf den gemeinverständlichen Ausdruck zurückführen, die unbedingte Gewerbefreiheit, der andre läßt die allgemeine Frage ganz bei Seite liegen und weist auf die Schwierigkeiten des Verlags- und den Gesichtspunkt hin, aus dem die Prüfung und Concessionirung zu demselben nach der bestehenden Einrichtung in einem deutschen Staate zu betrachten sei. So fein und treffend nun auch die gemachten Bemerkungen sind und so viel Beherzigung sie von allen Buchhändlern und solchen, die es werden wollen, verdienen; so ist damit doch nicht erwiesen, weder daß die polizeiliche Willkür des Concessionswesens gerecht sei, noch daß sie ihren Zweck, der Ueberfüllung des Gewerbes mit unreifen und untüchtigen Genossen zu steuern, erreiche. Wenigstens hat in vielen Gegenden Deutschlands die bisherige Erfahrung bewiesen, daß die concessionirenden Behörden selten dem beharrlichen Andringen des Einzelnen

widerstehen, was leicht daraus erklärlich ist, daß ihnen die Kraft der auf genauer Kenntniß ruhenden Ueberzeugung zu fehlen pflegt.

Was nun den reinen Verlagshandel anlangt, so scheint es mir weder zu rechtfertigen, noch ausführbar, wenn der Staat die bis jetzt überall factisch oder gesetzlich bestehende Gewerbefreiheit darin beschränken will. Das Verlegen ist mehr eine Art der Capital-Anlage als die Ausübung einer Geschicklichkeit. Der Staat hat ebenso wenig das Recht, den Capitalisten vom Verlagshandel als vom Börsenspiel abzuhalten. Schlägt's fehl, so verliert der Unvorsichtige oder Unglückliche sein Geld, das Andre gewinnen, und damit ist es vorbei. Wollte der Staat jeden Einzelnen bevormunden, damit er nicht zu Schaden käme, so wären alle Staatsbürger nur Puppen, die am Drahte tanzen. Aber der Staat hat auch gar nicht die Macht: dem Sortimentshändler kann man nicht wehren, auch zu verlegen, ebenso wenig dem Buchdrucker, dem Schriftsteller, hinsichtlich seiner eignen Werke, gar nicht, und endlich auch keinem Capitalisten, denn ein solcher, wenn man ihm die Concession weigern wollte, brauchte nur seinen Verlag irgend einer Buchhandlung in Commission zu geben. Was der Staat also höchstens etwas erschweren, keineswegs aber hindern kann, dem lasse er seinen Lauf.

Die Sache ist auch von keiner großen Wichtigkeit, denn die Zahl der reinen Verlagshandlungen, die nicht aus dem Sortimentshandel hervorgegangen sind, ist nicht groß und wird wohl nie groß sein, da eben das große Risiko abschreckt. Das Publikum aber scheint bei der Unbeschränktheit des buchhändlerischen Großhandels nur gewinnen zu können und würde es als eine Beeinträchtigung empfinden, wenn der Staat hier eingriffe, zumal mit Willkür.

Ganz anders ist die Sache beim Sortimentshandel, der eigentlichen Basis und Pflanzschule unsres Geschäfts. Hier wird die übermäßige Concurrenz und was in deren Ge-